

AGB für den Erwerb und die Nutzung des Halbtax PLUS.

Vorbemerkungen.

Für den Erwerb und die Nutzung des Halbtax PLUS gelten jeweils die aktuellen Tarife der schweizerischen Transportunternehmen (nachfolgend TU), insbesondere der Tarif für Halbtax PLUS (Tarif 658) und Erstattungen (Tarif 600.9), die an den bedienten Verkaufsstellen, auf alliance-swisspass.ch/tarife-vorschriften sowie auf sbb.ch/tarif einsehbar sind. Die nachstehenden Bedingungen sind ein Auszug aus den Tarifen und enthalten die wichtigsten Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen zwischen der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner Halbtax PLUS und den TU, vertreten durch die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, 3000 Bern 65 (nachfolgend die SBB).

Das Halbtax PLUS.

Das Halbtax PLUS ist ein Produkt des öffentlichen Verkehrs (ÖV) der Schweiz in der Funktionsweise eines Zahlungsmittels der ÖV-Branche für die digitalen und personalisierten ÖV-Verkaufskanäle und wird in verschiedenen Guthabengrössen angeboten.

Mit Abschluss eines Halbtax PLUS-Vertrags verfügt die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner nach Einzahlung des Paketpreises über ein persönliches Guthaben, mit dem sie oder er maximal ein Jahr lang ihre/seine persönlichen Einzelfahrausweise auf digitalen Kanälen bezahlen kann.

Das Halbtax PLUS besteht aus den beiden Teilen «Kundeneinlage» (Einzahlung der Kundin oder des Kunden) und «Bonusanteil», den die ÖV-Branche mit definierten Regeln gewährt. Bei Verwendung des Guthabens werden die Fahrausweise zuerst aus der Kundeneinlage bezahlt. Nachdem der Betrag der Kundeneinlage aufgebraucht ist, beginnt die Bonusphase. Ab diesem Zeitpunkt werden die Fahrausweise aus dem Bonusanteil bezahlt. Die Bonusphase endet entweder nach Ablauf von einem Jahr (per letzten Gültigkeitstag des Pakets), nach vollständigem Aufbrauchen des Guthabens vor dem letzten Gültigkeitstag des Pakets (Kundeneinlage und Bonusanteil) oder nach Kündigung.

Das am Vertrag angeschlossene Halbtax PLUS-Paket hat eine maximale Gültigkeitsdauer von einem Jahr und besitzt deshalb einen ersten und letzten Gültigkeitstag.

Das Halbtax PLUS wird im Gegensatz zu anderen Abonnements weder physisch ausgegeben noch auf den SwissPass referenziert. Für die Kundenschaft steht das Konto «Halbtax PLUS» nach erfolgreichem und verifiziertem SwissPass-Login auf der Plattform «swisspass.ch» (zur Einsicht) und in den von der Kundin oder vom Kunden aktivierten digitalen Vertriebskanälen des öffentlichen Verkehrs (zur Bezahlung/Nutzung) zur Verfügung. Es stehen nur jene digitalen und personalisierten Kanäle zur Verfügung, die von den TU zur Nutzung des Halbtax PLUS angeboten werden.

Abschluss des Halbtax PLUS.

Das Halbtax PLUS beinhaltet einen Vertragsabschluss und die Einzahlung der Kundeneinlage.

Das Halbtax PLUS wird für die beiden Kundengruppen Jugend (6–24,99 Jahre) und Erwachsene (ab vollendetem 25. Altersjahr) mit unterschiedlichen Preisen angeboten.

Das Halbtax PLUS wird weder physisch (z. B. SwissPass-Karte) noch mit einer Referenzierung auf den SwissPass ausgegeben. Es ist ein rein digitales Produkt.

Das Halbtax PLUS ist nicht übertragbar und kann nicht hinterlegt werden.

Das Halbtax PLUS ist über die folgenden ÖV-Vertriebskanäle erhältlich:

- Bediente Verkaufsstellen des öffentlichen Verkehrs mit elektronischen Verkaufsgeräten.
- Online (über Webshops oder Applikationen).

Der erste Gültigkeitstag des Halbtax PLUS kann frühestens «heute plus 1 Tag» sein. Beispiel: Am 10. Januar 2025 kann die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner ein Halbtax PLUS gültig ab 11. Januar 2025 oder später erwerben, jedoch nicht eines mit Gültigkeit ab dem 10. Januar 2025. Abgesehen davon ist der erste Geltungstag frei wählbar (Fliessdatum), unter Berücksichtigung der Vorverkaufsfrist von 2 Monaten.

Vertrag.

Mit dem Vertragsabschluss entsteht ein Kundenkonto und die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner erhält einen Zugang zum Zahlungsmittel Halbtax PLUS.

Das Halbtax PLUS ist nur mit Abschluss eines Vertrags erhältlich, welcher unter Einbezug der AGB abgeschlossen wird. Es gibt keine Mindestvertragsdauer. Der Vertrag kommt zwischen der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner und den TU, vertreten durch die SBB, zustande.

Voraussetzung für den Vertragsabschluss:

- Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner muss zwingend mit der effektiv reisenden Person übereinstimmen.
- Persönliches SwissPass-Login.
- Verifizierte Handynummer (Zwei-Faktor-Authentifizierung per SMS).
- Die Identität der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners wurde mit einem gültigen amtlichen Ausweis verifiziert.

Jede Vertragspartnerin oder jeder Vertragspartner schliesst den Vertrag für das Halbtax PLUS auf unbestimmte Dauer ab.

Zeitgleich mit dem Abschluss des Vertrages wird für jede Vertragspartnerin oder jeden Vertragspartner ein Debitorenkonto eröffnet. Eine Auszahlung von diesem Konto erfolgt nur im Falle einer Kündigung. Die Auszahlung erfolgt immer auf die IBAN des Post-/Bankkontos und niemals in bar.

Im Fall einer gesetzlichen Vertretung ist als Nachweis ein entsprechendes «Ernennungsdokument» (Papierformat A4) einzureichen. Dieses bestätigt, dass die entsprechende Person berechtigt ist, im Namen der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners einen unbefristeten Vertrag abzuschliessen.

Rücktrittsrecht.

Der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner wird nach Vertragsabschluss ein 10-tägiges Rücktrittsrecht gewährt, jedoch nur so lange, wie die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner ihr/sein Guthaben noch nicht zur Nutzung eingesetzt hat. Schliesst die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner nur ihren/seinen Vertrag ab, aber zahlt innerhalb der 10 Tage ihre/seine Kundeneinlage nicht ein, wird der Vertrag annulliert.

Nutzung des Halbtax PLUS.

Das Guthaben des Halbtax PLUS kann erst verwendet werden, wenn die Zahlung eingegangen ist und verbucht wurde.

Bevor das Guthaben des Halbtax PLUS verwendet werden kann, muss es auf den gewünschten digitalen Kanälen durch die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) freigeschaltet werden.

Ab dem ersten Gültigkeitstag und unter Voraussetzung der erfolgreichen Einzahlung kann die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner ihre/seine persönlichen Billette, welche sie oder er selbstbedient digital (Pre- und Postpaid) bezieht, aus ihrem/seinem Guthabepaket bezahlen. Das Guthaben kann für Fahrausweise in der 1. und 2. Klasse benutzt werden.

Das Guthaben des Halbtax PLUS setzt sich zusammen aus der Kundeneinlage und dem Bonusanteil. Zuerst wird die Kundeneinlage vollständig verwendet und erst danach der Bonus.

Das Halbtax PLUS ist persönlich. Die Inhaberin oder der Inhaber des Halbtax PLUS ist gleichzeitig die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner. Es ist nicht erlaubt, Fahrausweise für andere Reisende zu erwerben.

Bei Nichtbefolgung des festgelegten Tarifs werden Massnahmen geprüft und im Einzelfall Sanktionen verhängt. Missbräuchlich handelnde Reisende können rechtlich belangt werden, einschliesslich des Ausschlusses vom Produkt. Zudem können der Kundin oder dem Kunden gekaufte Fahrausweise für Mitreisende nachbelastet werden.

Bei Ausfall des Zahlungsmittels Halbtax PLUS aus technischen Gründen oder bei Nutzung eines falschen Zahlungsmittels entsteht für die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner kein Anspruch auf eine Entschädigung oder die nachträgliche Umbuchung auf das Zahlungsmittel Halbtax PLUS.

Das Halbtax PLUS kann für persönliche Einzelfahrausweise und Tageskarten des Nationalen Direkten Verkehrs und der Tarifverbünde (inkl. Sparwelt) genutzt werden.

Das Halbtax PLUS kann nicht mit anderen Rabattmodellen (ausgenommen Sparwelt) kumuliert werden.

Das einbezahlte Halbtax PLUS-Paket endet nach vollständiger Nutzung, spätestens 1 Jahr nach dem 1. Gültigkeitstag (1 Abonnementsjahr) oder nach einer Vertragskündigung.

Nach einem Abonnementsjahr wird eine nicht vollständig genutzte Kundeneinlage der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner automatisch auf ihre/seine IBAN des Bank-/Postkontos erstattet. Es erfolgt keine Verrechnung mit der neuen Abonnementsgültigkeitsperiode.

Der (Rest-)Bonus verfällt automatisch nach einem Jahr. Es besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung.

Sobald ein Paket vollständig genutzt wurde oder sich in der Bonusphase befindet, kann für ein neues Paket einbezahlt werden. Die Änderung der Paketgrösse ist zu diesem Zeitpunkt möglich. Die Einzahlung kann für alle zur Verfügung stehenden Paketgrössen vorgenommen werden. Die Einzahlung kann an einer bedienten Verkaufsstelle oder über einen Webshop erfolgen.

Durch die Betätigung der Kaufabsicht (Guthaben wiederaufladen) erhält das Folgepaket automatisch den ersten Gültigkeitstag «heute plus 1 Tag». Beispiel: Am 15. Januar 2025 wird die Kaufabsicht (Guthaben wiederaufladen) mit erstem Gültigkeitstag des neuen Pakets per 16. Januar 2025 getätigt. Die Gültigkeit des Folgepakets beträgt ab dann wiederum ein Jahr.

Pflichten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners.

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Änderungen der beim Kauf getätigten Angaben innert 15 Tagen auf der Plattform «swisspass.ch» durchzuführen oder diese mündlich an einer Verkaufsstelle oder schriftlich dem SBB Contact Center, Postfach, 3900 Brig, mitzuteilen.

Zahlungsarten.

Das Halbtax PLUS kann mit den Standardzahlungsmitteln (Ausnahme: Kauf auf Rechnung) einbezahlt werden. Der einbezahlte Preis entspricht der Kundeneinlage.

Kündigung.

Der Vertrag kann durch die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende jedes Abonnementsmonats gekündigt werden. Die Kündigung hat über

die Plattform «swisspass.ch», mündlich an einer Verkaufsstelle oder schriftlich an das SBB Contact Center, Postfach, 3900 Brig, zu erfolgen.

Bei einer Kündigung erhält die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner die restliche Kundeneinlage (ursprüngliche Kundeneinlage abzüglich des bereits genutzten Guthabens) zurück. Der Bonusbetrag verfällt.

Die SBB behält sich das Recht vor, jederzeit in begründeten Fällen den Vertrag zu kündigen.

Erstattung/Umtausch Halbtax PLUS.

Die Erstattung oder der Umtausch des Halbtax PLUS sowie der mit dem Halbtax PLUS bezahlten Fahrausweise wird gemäss Tarif 600.9 vorgenommen.

Rückerstattung bei Fehlbelastung.

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner meldet Fehlbelastungen auf dem Halbtax PLUS-Paket innerhalb von 60 Tagen nach der jeweiligen Belastung persönlich in einem Reisezentrum oder telefonisch beim Contact Center. Mögliche Beweismittel sind der Meldung beizulegen, um die Beanstandung zu unterstützen.

Datenschutz.

Der Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre ist der SBB sowie den übrigen Unternehmen des Öffentlichen Verkehrs ein wichtiges Anliegen.

Eine gesetzeskonforme Bearbeitung von Personendaten nach den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts wird sichergestellt. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf [swisspass.ch/datenschutz](https://www.swisspass.ch/datenschutz) sowie in der Datenschutzerklärung der verkaufenden TU einsehbar.

TU und Verbünde haben unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und weiter gehender Bestimmungen zur Bearbeitung von Kundendaten die Möglichkeit, diese Daten für gezielte und bedürfnisgerechte Marketingmassnahmen zweckgebunden über die SBB zu beziehen.

Änderung der Tarife.

Preise und Dienstleistungen können jederzeit angepasst werden. Die SBB informiert die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der Tarife. Sind die Änderungen für die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner nachteilig, kann sie oder er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag kündigen. Unterlässt sie oder er dies, akzeptiert sie oder er die Änderungen.

Preisänderungen werden bei der nächsten Rechnungsstellung für die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner wirksam. Entsprechend kann bei Nichtakzeptieren der Preiserhöhung der Vertrag unter Einhaltung der normalen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Erwerb und Nutzung des Halbtax PLUS unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden Streitigkeiten ist – soweit nicht durch das Zivilprozessrecht anders zwingend bestimmt – Bern.

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Division Markt Personenverkehr
3000 Bern 65

Stand Februar 2026

